



BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe

Landkreis Karlsruhe
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
Wasser- und Bodenschutzrecht
z. Hd. Frau Lang
per Fax an 0721 936-5148 insgesamt 3 Seiten
zugleich per E-Mail an wasserrecht@landratsamt-karlsruhe.de

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

Landesverband
Baden-Württemberg e. V.

Regionalverband
Mittlerer Oberrhein
BUND-Ökozentrum
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
51.14005-692.213-1288582, 27.03.12	BUND/LNV/NABU-RGSt, 19.6.2009	0721 358582, Weinrebe	25.05.2012

Antrag der Firma Wenzelburger und Stückle GmbH & Co. KG, Kieswerk am Hardeck, 76316 Malsch auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG zur Erweiterung der bestehenden Kiesgrube in Malsch, OT Neumalsch um ca. 11 ha in westlicher Richtung mit einer Abbautiefe von 75 m + NN sowie auf Vertiefung eines 13,8 ha großen Teilbereichs der bestehenden Seesohle um 4 m von 79 m + NN auf 75 m + NN.

Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Erarbeitet durch den Umweltverein Malsch.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lang,

umseitig senden wir Ihnen unsere Stellungnahme im oben genannten Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Weinrebe
BUND-Regionalgeschäftsführer

**BUND Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe
T 0721/3585-82, F -87
bund.mittlerer-oberrhein@bund.net

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**
Arbeitskreis Karlsruhe
Am Steinweg 53
76327 Pfinztal
T 07240/4403, F 07240/926471
rahn@justmail.de

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Kreisverband Karlsruhe
Im Jagdgrund 23
76189 Karlsruhe
T 0721/36060
geschaeftsstelle@nabu-ka.de

Antrag der Firma Wenzelburger und Stückle GmbH & Co. KG, Kieswerk am Hardeck, 76316 Malsch auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG zur Erweiterung der bestehenden Kiesgrube in Malsch, OT Neumalsch um ca. 11 ha in westlicher Richtung mit einer Abbautiefe von 75 m + NN sowie auf Vertiefung eines 13,8 ha großen Teilbereichs der bestehenden Seesohle um 4 m von 79 m + NN auf 75 m + NN.

Stellungnahme

Die Unterlagen sind vollständig und geben einen ausreichenden Überblick über die zu erwartenden Auswirkungen der Erweiterung.

Die Beschreibung und Bewertung der Erweiterungsfläche ist nachvollziehbar. Auch von unserer Seite liegen keine Hinweise auf eine ökologisch höherwertige Ausstattung vor. Der Ausschluss von Vorkommen der Haselmaus ohne weitere Untersuchungen (S. 28 der UVS) ist mit der Begründung, dass kaum Haselsträucher vorhanden sind im Hinblick auf das vorhandene Angebot beerentragender Sträucher nicht ausreichend abgesichert und sollte durch eine Untersuchung belegt werden.

Allerdings ist die Flächeninanspruchnahme von 11 ha grundsätzlich als kritisch anzusehen und sollte wenn möglich unterbleiben.

Ein Bedarfsnachweis wird nicht innerhalb des Verfahrens geführt. Er ist innerhalb der Fortschreibung des Regionalplans nachzuweisen. Insofern kann hier auch nicht auf einen möglicherweise nicht nachgewiesenen Bedarf eingegangen werden. Die Naturschutzverbände verweisen auf ihre gemeinsame Stellungnahme zur Fortschreibung des Kapitels Oberflächennahe Rohstoffe des Regionalplans aus dem Oktober 2011¹.

Aus der Flächeninanspruchnahme resultiert ein umfangreicher Ausgleichsbedarf. Der notwendige forstrechtliche Ausgleich wird hierbei durch eine Ersatzaufforstung an verschiedenen Standorten erbracht. Die Ersatzaufforstungsflächen führen zu einer Umgestaltung des Landschaftsbildes und des Naturraums, die teilweise negative Auswirkungen besitzt.

Beim vorliegenden Konzept für die Ersatzaufforstungen ist vor allem die Fläche „Stützel“ nicht mit dem Leitbild für den Landschaftsraum vereinbar. Wie in den Unterlagen korrekt angeführt liegt die Aufforstungsfläche im Landschaftsschutzgebiet „Kinzig-Murg-Rinne zwischen Ettlingen und Malsch“ (2.15.067). Als Schutzzweck wird in der Verordnung unter §3e genannt: „Eine Erhöhung des Wiesenanteils ist anzustreben. Die Sicherung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes ist insbesondere unter dem Aspekt der Erholungsvorsorge zu betreiben.“ Deshalb widerspricht die Erhöhung der bewaldeten Fläche der Schutzgebietsverordnung, da es nach §5 Nr. 3 verboten ist wenn „eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird“ und nach Nr. 4. „das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird.“

Für die Ersatzaufforstungsfläche Wenzelburger sind zwar nur Ackerflächen betroffen, in der Kumulation mit der Fläche für das Abbauvorhaben Glaser, die auch Grünland betrifft, entsteht ein vollständiger Waldriegel vor der Bahnlinie, der eine bestehende Offenlandverbindung vom Vorgebirge zu den Hardtflächen durchtrennt.

¹ <http://www.bund-mittlerer-oberrhein.de/stellungnahmen/>

Dieser Waldriegel wird von uns abgelehnt, da er das Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet nachhaltig entgegen dem Schutzzweck verändert.

Da der geforderte 1: 1-Ausgleich neben der Flächeninanspruchnahme durch die Infrastruktur zu einer Erhöhung des Waldanteils auf den Restflächen führt, sollte von der 1:1-Forderung abgewichen werden und zum Ausgleich eine Aufwertung bestehenden Waldflächen in Kombination naturschutzrechtlichem Ausgleich durchgeführt werden.

Die Fläche Stützel sollte jedoch in jedem Fall entfallen, bzw. zumindest deutlich reduziert werden.

Hinweis: Westlich der Bahnlinie erstreckt sich parallel zur Bahn (südlich der Querung des Malscher Landgrabens) ein waldfreier Streifen. Es ist abzuklären, ob dieser Streifen nicht unter Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bahn aufgeforstet werden kann.

Ist keine andere Lösung des forstrechtlichen Ausgleichs möglich muss der Eingriff verringert werden.

Schutzgut Mensch / Erholung: Der Mörscher Weg der westlich der geplanten Abbaufäche liegt stellt einen gut frequentierten Verbindungsweg für Erholungssuchende und Radfahrer dar. Er wird in der UVS nur kurz mit der Bemerkung erwähnt, dass er erhalten bleibt. Seine Funktion ist allerdings schon derzeit (kumulativ mit den Auswirkungen des Kieswerks Glaser) durch die von den beiderseits lagernden Oberbodenhalden in den Weg hineinwachsenden Brombeeren und Robinien beeinträchtigt. Um seine Funktion aufrecht zu erhalten sollte der Weg jeweils im Winter durch ein Zurückschneiden der Gebüsche freigehalten werden.

Für die Verbände

Hartmut Weinrebe
BUND-Regionalgeschäftsführer